

32. Rechtliche Natur des Vermögens einer offenen Handelsgesellschaft. Sind die einzelnen Gesellschafter Miteigentümer der im Vermögen der Gesellschaft befindlichen Sachen? Steht dem Eigentumserwerbe der Gesellschaft auf Grund des Satzes „Hand wahre Hand“, bezw. des Art. 306 H.G.B. der böse Glaube auch nur eines der Gesellschafter entgegen?

I. Civilsenat. Urt. v. 24. Juni 1882 i. S. D. (Bekl.) w. Th. (Kl.)  
Rep. I. 248/82.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger Th. beansprucht von dem Beklagten D. die Herausgabe gewisser Maschinen und Gerätschaften, welche dem Kläger von ihrem bisherigen Eigentümer St. verkauft und tradiert, vom Kläger aber zur einstweiligen Weiterbenutzung in dem Gewahrsam des Verkäufers St. gelassen sind. St. hatte sich in der Zwischenzeit mit dem Beklagten D. assoziiert, war aber durch gerichtliche Verfügung aus dieser Gesellschaft ausgeschlossen worden, wodurch der Beklagte D. in den alleinigen Besitz der betreffenden Sachen gelangt war.

Aus den Gründen:

...„Mit Recht hat der Berufungsrichter die Einrede des Beklagten verworfen, welche dahin geht, daß der Beklagte selbst Eigentümer

der streitigen Sachen geworden sei, indem dieselben am 1. Oktober 1880 von St. in die laut Societätsvertrag vom 22. Juli 1880 zwischen St. und dem Beklagten unter der Firma St. & D. eingegangene offene Handelsgesellschaft eingebracht und dadurch nach dem Satze „Hand muß Hand wahren“ in das Eigentum der letzteren, durch die am 31. Januar 1881 erfolgte gerichtliche Ausschließung des St. aus der Gesellschaft aber nach Art. 131 H.G.B. in das alleinige Eigentum des Beklagten gelangt seien....

Einzelne Sachen, welche sich im Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft befinden, haben — wie das Gesellschaftsvermögen überhaupt — den Zweck, zum Besten der Gesellschaft zu dienen und verwendet zu werden. Das Recht realisiert diesen Gedanken dadurch, daß es eine Disposition über eine der Gesellschaft gehörige Sache oder einen Teil derselben nicht anders anerkennt, als wenn sie im Namen der Gesellschaft erfolgt. Der einzelne Gesellschafter kann nicht auf Teilung der Sache dringen, sein Gläubiger kann dieselbe weder ganz noch teilweise als Exekutionsobjekt in Anspruch nehmen. Selbst nach Auflösung der Gesellschaft ist ein Recht des Gesellschafters an der bestimmten Sache nicht realisierbar (vgl. Art. 143 H.G.B.). Wenn man nun auch notgedrungen, weil ein anderes Subjekt nicht vorhanden ist, die einzelnen Gesellschafter als Miteigentümer des Gesellschaftsvermögens ansehen muß, so ist dies doch ein unfruchtbarer Begriff, aus welchem keinerlei Rechtsfolgen deduziert werden können. Denn dies Miteigentum ist keines im gewöhnlichen Sinne. Der einzelne Gesellschafter ist auch über einen ideellen Anteil für sich als Privatperson nicht verfügungsberechtigt (vergl. Artt. 119 flg. H.G.B.). Es giebt kein Partikelschen der Sache, welches — reell wie ideell gedacht — nicht zugleich den anderen Gesellschaftern gehörte. Es ist gleichsam ein Eigentum zur gesamten Hand und jedenfalls ein derartig modifiziertes, nur gemeinsam oder doch zugleich in Vertretung der übrigen Gesellschafter zu handhabendes Miteigentum, daß es für den einzelnen Gesellschafter vor der Auseinandersetzung, bezw. Naturalteilung nicht vorhanden ist. Mit Recht drückt Thöl in seinem Handelsrecht (6. Aufl.) Bd. 1 §. 96 S. 329 dies dahin aus, daß die ideellen Teile der Gesellschafter unpraktisch seien.

Hieraus folgt, daß beim Erwerbe einer Sache für das Gesellschaftsvermögen vom Miteigentümer nicht nach der bona fides der einzelnen

Gesellschafter gefragt und danach bestimmt werden kann, ob die Sache zu einzelnen ideellen Anteilen in das Eigentum der betreffenden Personen übergegangen sei oder nicht. Würde man annehmen, die Sache sei wegen des guten Glaubens des A. zur einen Hälfte erworben, so wäre doch auch dieser Teil der Gesellschaft erworben, also auch dem bösgläubigen Gesellschafter B., und dieser B. könnte (vgl. Art. 114 H.G.B.) ganz wie der gutgläubige A. namens der Gesellschaft darüber verfügen. Bei der Eigentümlichkeit des Gesellschaftsvermögens muß man vielmehr annehmen, daß schon der böse Glaube auch nur eines der Gesellschafter in einem solchen Falle den Erwerb des Eigentumes überhaupt ausschließt, da die Wirkung nur eine einheitliche, in Ansehung des ganzen Eigentumes an der Sache sein kann. Dies gilt aber nicht nur für einen Erwerb nach errichteter Gesellschaft, sondern es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb es sich mit einem mit der Entstehung der Gesellschaft zusammenfallenden Erwerbe anders verhalten sollte. Denn bei Unterstellung des Falles, daß ein Dritter dem A. und B., welche eine Gesellschaft gründen wollen, eine Sache für ihr Gesellschaftsvermögen in der Art verspricht, daß er die Sache nur unter der Voraussetzung der Entstehung der Gesellschaft geben will, und daß dieselbe zur Zeit dieser Entstehung in das Eigentum der Gesellschaft übergehen soll, liegen völlig die gleichen Momente vor, wie beim Erwerbe nach errichteter Gesellschaft, und würde gleicherweise, wenn man annehmen wollte, daß infolge des guten Glaubens des A. und des bösen Glaubens des B. die eine Hälfte ins Eigentum übergehe, diese eine Hälfte doch ebensowohl zu Gunsten des B. als des A. erworben sein. Was vom Übertragen einer Sache in das Gesellschaftsvermögen von seiten eines Dritten gilt, muß aber auch gelten von der Übertragung durch einen Gesellschafter, und auch hier kann es keinen Unterschied machen, ob die Übertragung nach oder schon bei Gründung der Gesellschaft erfolgt.

Im vorliegenden Falle ist es nun außer Streit, daß zur Zeit der Einbringung der Sachen in die Gesellschaft nicht St., sondern der Kläger Eigentümer der Sachen war. Das Eigentum konnte der Gesellschaft daher nicht derivativ, sondern nur nach dem Satze „Hand muß Hand wahren“, bezw. nach Art. 306 H.G.B. in Verbindung mit §. 30 des hamburgischen Einführungsgesetzes, nach welchem jener Artikel allgemeine, nicht bloß auf Handelsgeschäfte und Kaufleute beschränkte

Geltung hat, sodaß dahingestellt bleiben kann, ob eine von einem Kaufmanne in dessen Handelsbetriebe geschlehene Veräußerung und Übergabe anzunehmen sein würde, erworben werden. Unstreitig war sich aber St. des Umstandes, daß nicht er, sondern der Kläger Eigentümer der Sachen war, bewußt, und er befand sich mithin nicht in gutem, sondern in bösem Glauben, indem er dem gutgläubigen Beklagten vorspiegelte, daß die Sachen sein schuldenfreies Eigentum seien, und indem er dieses angebliche Eigentum der mit dem Beklagten errichteten Gesellschaft übertrug, wenn nicht etwa der Vertragswille der Kontrahenten nur dahin gegangen sein sollte, der Gesellschaft lediglich die Benutzung der Sachen zu überlassen. Im letzteren Falle würde dieser Akt zum Erwerb des Eigentumes oder eines Miteigentumes des Beklagten selbstverständlich überhaupt nicht geeignet sein. Aber auch im ersteren Falle wird nach den oben entwickelten Grundsätzen der Eigentumserwerb für die Gesellschaft dadurch ausgeschlossen, daß sie wegen des bösen Glaubens des Gesellschafters St. nicht als redliche Erwerberin angesehen werden kann. War aber die Gesellschaft nicht Eigentümerin geworden, so ist auch die spätere Ausschließung des St. aus derselben nach Art. 131 H.G.B. schon deshalb unerheblich, weil hierdurch ein der Gesellschaft nicht zugehöriges Eigentum unmöglich in ein Alleineigentum des Beklagten als nunmehrigen alleinigen Geschäftsinhabers verwandelt sein kann.“ ...